

Telefon: 089/233 - 45043
Telefax: 089/233 - 45127

Telefon: 089/233 - 82805
Telefax: 089/233 - 82800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Mobilität
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**
Veranstaltungen

Beginn des Christkindlmarkts neu regeln

Antrag Nr. 14-20 / A 04802 von Herrn StR Helmut Schmid, Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Jens Röver vom 18.12.2018, eingegangen am 18.12.2018

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung)

Neue Regelung für die Eröffnung der Münchner Christkindl- und Weihnachtsmärkte

Antrag Nr. 14-20 / A 04801 von Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Klaus Peter Rupp vom 18.12.2018, eingegangen am 18.12.2018

Änderung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Änderung der Fristen zur Antragstellung bei einer Marathonveranstaltung

Änderung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15647

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft und des Kreisverwaltungs- ausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 15.10.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I.Vortrag des Referenten.....	2
1. Christkindlmarkt in der Altstadtfußgängerzone.....	2
1.1 Ausgangslage.....	2
1.2 Stellungnahmen der betroffenen Stellen.....	2
2. Neue Regelung für die Eröffnung der Münchner Christkindl- und Weihnachtsmärkte.....	3
2.1 Betroffene Regelungsbereiche.....	4
2.2 Stellungnahme der Bezirksausschüsse.....	6
3. Zusammenfassung Christkindlmärkte.....	8
4. Neue Antragsfristen für die Durchführung einer Marathonveranstaltung.....	9
5. Abstimmung mit den Referaten.....	9
6. Anhörung der Bezirksausschüsse.....	10
7. Unterrichtung der Korreferenten und der Verwaltungsbeiräte.....	10
8. Beschlussvollzugskontrolle.....	10
II. Antrag des Referenten.....	11
III. Beschluss.....	12

I. Vortrag des Referenten

1. Christkindlmarkt in der Altstadtfußgängerzone

1.1 Ausgangslage

Der Antrag Nr. 14-20 / A 04802 der SPD-Fraktion vom 18.12.2018 enthält den Vorschlag, den Münchner Christkindlmarkt in der Altstadtfußgängerzone künftig immer am Montag vor dem ersten Advent beginnen und immer am 24.12. (Heiliger Abend) enden zu lassen.

Zur Begründung des Antrags wird angeführt, dass die geltende Regelung immer wieder zu Irritationen und Unklarheit führe, wann genau der Markt beginnt. Es sei daher zweckmäßig, den Beginn des Christkindlmarktes so zu regeln, dass dieser künftig immer einheitlich am gleichen Wochentag eröffnet werden könne.

Entsprechend der aktuellen Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung) beginnt der Christkindlmarkt alljährlich in der Woche vor dem ersten Adventssonntag und dauert in der Regel 28 Tage. In den Jahren, in denen der Heilige Abend auf einen Samstag fällt, dauert der Markt 30 Tage. Der Christkindlmarkt endet immer am Heiligen Abend. Die Landeshauptstadt München kann den Christkindlmarkt am 23. Dezember beenden, wenn der 24. Dezember (Hi. Abend) auf einen Sonntag fällt.

1.2 Stellungnahmen der betroffenen Stellen

Der **Bayerische Landesverband der Marktkaufleute und Schausteller** begrüßt den Beginn des Marktes an einem einheitlichen Tag.

Das **Polizeipräsidium München** steht dem Antrag der SPD-Fraktion grundsätzlich neutral gegenüber, da polizeiliche Belange hierbei nicht tangiert werden.

Der **Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel** lehnt in seiner Stellungnahme den Antrag „Beginn des Christkindlmarkts neu regeln“ ab und spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen flexiblen Regelung aus.

Der **Fachbereich 6 – Veranstaltungen des Referats für Arbeit und Wirtschaft** stellt zur einheitlichen Festlegung des Beginns von Weihnachtsmärkten fest: Das **Referat für Arbeit und Wirtschaft** begrüßt einen einheitlichen Beginn der Christkindl- und Weihnachtsmärkte nach dem Totensonntag. Damit kann die traditionelle Bedeutung der Weihnachtsmärkte bewahrt und die Entwicklung zu immer früheren Eröffnungen der Märkte gestoppt werden. So kann der Beginn der Christkindlmärkte auch besser kommuniziert und für eine touristische Vermarktung genutzt werden. Negative Auswirkungen durch den gleichzeitigen Beginn für den städtischen Christkindlmarkt werden nicht befürchtet, da vor allem auswärtige Besucher meist mehrere Veranstal-

tungen besuchen und sich somit positive Effekte für alle Christkindl- und Weihnachtsmärkte ergeben dürften. Auch die Akzeptanz des angrenzenden Einzelhandels und der Gastronomie dürfte verbessert werden, wenn dadurch ein immer früherer Beginn der Weihnachtsmärkte gestoppt werden kann.

Als Organisator des Münchner Christkindlmarkts spricht sich der Fachbereich 6 für eine Änderung der Dult- und Christkindlmarktsatzung und somit für eine Festlegung auf den Montag vor dem ersten Advent aus. Der Aufbau der Stände kann dadurch einfacher koordiniert werden, da diese an einem jährlich festen Tag aufgebaut werden können.

Der **Fachbereich 4 – Tourismus des Referats für Arbeit und Wirtschaft** spricht sich für ein festes Datum des Beginns von Weihnachtsmärkten aus: Durch die Vereinheitlichung kann im touristischen Bereich mit einem festen Tag als Beginn besser Werbung gemacht werden. Ebenso wird mit einem einheitlichen Beginn aller Christkindl- und Weihnachtsmärkte die Kommunikation der Termine für alle Zielgruppen vereinfacht.

Für die touristische Vermarktung ist die Kommunikation einheitlicher Termine ebenfalls ein Vorteil. Die Begrenzung der Dauer der Märkte auf den Zeitraum „Montag nach Totensonntag bis Heilig Abend“ und damit die Entscheidung, dass kein früherer Beginn der Märkte möglich ist, werden für den angrenzenden Einzelhandel und die Gastronomie positiv beurteilt.

2. Neue Regelung für die Eröffnung der Münchner Christkindl- und Weihnachtsmärkte

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / A 04801 vom 18.12.2018 wird die Stadtverwaltung aufgefordert, eine Regelung zu treffen, wonach Christkindlmärkte, Weihnachtsmärkte und ähnliche Veranstaltungen erst nach dem Totensonntag eröffnet werden sollen.

Als Begründung wird angegeben, dass die Märkte in der Vorweihnachtszeit häufig an unterschiedlichen Tagen, teilweise auch bereits vor dem Totensonntag, öffnen würden.

Der Totensonntag, als Gedenk- und Trauertag für die Verstorbenen, sei der Sonntag vor dem Ersten Advent. Um der Tradition dieses Tages gerecht zu werden, Irritationen zu vermeiden und auch, um der Entwicklung Einhalt zu gebieten, dass Märkte immer früher eröffnet werden, böte es sich an, eine Regelung zu treffen, nach welcher Christkindl- und Weihnachtsmärkte erst nach dem Totensonntag stattfinden sollten.

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / A 04801 werden mehrere Regelungsbereiche angesprochen.

2.1 Betroffene Regelungsbereiche

Christkindlmärkte

Bei Christkindlmärkten als festgesetzten Märkten nach der Gewerbeordnung muss zunächst unterschieden werden, ob sie auf öffentlichem Grund oder in städtischen Grünanlagen oder auf Privatgrund stattfinden.

Öffentlicher Grund (öG) und städtische Grünanlagen

Für die Bereiche öffentlicher Grund und Grünanlagen hat die Vollversammlung des Stadtrates am 18.10.2017 eine Regelung in den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund getroffen. Nach dieser Regelung können Christkindlmärkte frühestens zwei Tage vor dem Tag beginnen, an dem auch der Christkindlmarkt in der Altstadtfußgängerzone beginnt. Am Totensonntag als stillem Tag sind sie jedoch grundsätzlich unzulässig. Sie können bis zum Heiligen Abend, 14:00 Uhr, dauern. Hintergrund dieser Vorverlegung gegenüber dem Christkindlmarkt war eine Entzerrung der Eröffnungstage der verschiedenen Märkte, nicht zuletzt um die Bedeutung jedes einzelnen Marktes hervorzuheben.

Nach der bisherigen Fassung der Dult- und Christkindlmarktsatzung beginnt der Christkindlmarkt nach § 1 Abs. 3 alljährlich in der Woche vor dem ersten Adventssonntag und dauert in der Regel 28 Tage. In den Jahren, in denen der Heilige Abend auf einen Samstag fällt, dauert der Markt 30 Tage.

Damit ergeben sich bei bisheriger Regelung in den Veranstaltungsrichtlinien - am Beispiel für die Jahre 2019 bis 2024 - folgende Eröffnungszeiten:

Jahr	Beginn CHM Altstadtfußgängerzone	frühester Beginn öG und Grünanlagen	Totensonntag
2019	27.11. Mittwoch	25.11. Montag	24.11.
2020	27.11. Freitag	25.11. Mittwoch	22.11.
2021	27.11. Samstag	25.11. Donnerstag	21.11.
2022	25.11. Freitag	23.11. Mittwoch	20.11.
2023	27.11. Montag	25.11. Samstag	26.11.
2024	27.11. Mittwoch	25.11. Montag	24.11.

Aus dieser Übersicht wird ersichtlich, dass sich hinsichtlich des Totensonntags bis 2024 lediglich im Jahr 2023 eine Betroffenheit zum Totensonntag ergibt. Nach der bestehenden Regelung können die Märkte (außerhalb des Marktes in der Altstadtfußgängerzone) am Samstag, den 25.11.2023 öffnen, müssten jedoch am Totensonn-

tag, 26.11.2023, geschlossen bleiben. Feiertagsrechtlich ist dies geboten. In den anderen dargestellten Jahren beginnen die Märkte erst nach dem Totensonntag; dies entspricht der Forderung im Rahmen des SPD-Stadtratsantrags.

Privatgrund

Für alle anderen Bereiche, die nicht öffentlicher Grund oder eine städtische Grünanlage sind, gelten diese Regelungen nicht, z.B. für den Innenhof der Residenz. Für diese Bereiche gelten in diesem Zusammenhang ausschließlich die gesetzlichen Regelungen der Gewerbeordnung sowie die des Feiertagsrechts. So kann keine spezielle städtische Regelung, z. B. für den Christkindlmarkt im Innenhof der Residenz, getroffen werden, auch nicht z. B. für den Markt im Englischen Garten. Gleiches gilt auch für Liegenschaften, die dem städtischen Privatgrund zuzuordnen sind, wie beispielsweise dem größten Teil der Theresienwiese.

Eine Festlegung könnte hier allenfalls individuell im Nutzungsvertrag, den das jeweilige Betreuungsreferat mit dem Veranstalter schließt, vereinbart werden. Aufgrund der Festlegungen im Feiertagsgesetz müssen aber auch die Marktveranstaltungen, wie beispielsweise im Innenhof der Residenz oder auf der Theresienwiese, am Totensonntag, wie Märkte an anderen Örtlichkeiten auch, geschlossen haben.

Ähnliche Veranstaltungen

In dem Antrag Nr. 14-20 / A 04801 werden auch Regelungen für „ähnliche Veranstaltungen“ gefordert. Diese sollen ebenfalls erst nach dem Totensonntag beginnen.

Unter die Definition „ähnliche Veranstaltungen“ könnte die winterliche Veranstaltung im Isartor fallen sowie die Eislaufveranstaltung am Stachus in Betracht kommen.

Für beide Veranstaltungen, die keine Marktveranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung sind, gibt es eigene Regelungen.

So hat der Stadtrat mit Beschluss vom 20.04.2016 (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 05732) festgelegt, dass die winterliche Veranstaltung im Isartor frühestens am Tag der Eröffnung des Christkindlmarktes in der Altstadtfußgängerzone beginnen darf. Insofern beginnt dieser, wie oben dargestellt, nicht vor dem Totensonntag. Die bisherige Regelung kann damit beibehalten werden.

Zur Eislaufveranstaltung am Stachus hat der Stadtrat mit Beschluss vom 07.11.2007 (Vorlagen-Nr.: 02-08 / V 10831) festgelegt, dass die Eislaufveranstaltung frühestens am Freitag des Wochenendes vor dem ersten Advent beginnen kann. Damit beginnt sie regelmäßig vor dem Totensonntag. Da es sich bei dieser Veranstaltung um eine Sportveranstaltung handelt, ist diese ausdrücklich auch an dem stillen Tag des Totensonntags zulässig, vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz der

Feiertage (Feiertagsgesetz FTG). Insofern ist auch bei dieser Veranstaltung kein Änderungsbedarf gegeben.

2.2 Stellungnahme der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse wurden zu dem Antrag Nr. 14-20 / A 04801 um Stellungnahme gebeten.

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel teilt mit Schreiben vom 24.07.2019 mit, dass er den Antrag vorerst ablehnt und die Entscheidung auf die nächste Unterausschusssitzung im September 2019 vertagt hat.

Mit Schreiben vom 26.06.2019 teilt der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigvorstadt-Isarvorstadt mit, dass er den Freitag vor dem 1. Advent als ersten möglichen Eröffnungstag präferiert.

Der Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt stimmt in seiner Stellungnahme vom 07.06.2019 dem Antrag einstimmig zu.

In seiner Stellungnahme vom 31.05.2019 stimmt der Bezirksausschuss des 4. Stadtbezirkes Schwabing-West dem Vorschlag, den Beginn einheitlich auf den Montag vor dem ersten Advent zu legen, einstimmig zu.

Der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen teilt mit Schreiben vom 06.06.2019 mit, dass er jede Regelung begrüßt, die den Beginn von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen immer weiter vor dem Beginn der Adventszeit verhindert. Mit Beginn nach dem Totensonntag wäre ein Kompromiss gefunden. Auf die Verfügungsberechtigten auch von fiskalischem Privatgrund sollte nachdrücklich eingewirkt werden, dass sie sich ebenfalls an diese Regelungen halten. Darüber hinaus teilt der Bezirksausschuss nicht die Auffassung, dass es sich bei der Eislaufveranstaltung um eine Sportveranstaltung handelt. Er sieht hier überwiegend eine Vergnügungsveranstaltung, die nicht am Totensonntag betrieben werden sollte.

Der Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe spricht sich dafür aus, die Vorweihnachtszeit nicht noch weiter auszudehnen und plädiert dafür, den Freitag vor dem ersten Adventwochenende als frühestmöglichen Eröffnungstermin für alle Christkindlmärkte verbindlich festzusetzen.

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg stimmt mit Mitteilung vom 28.06.2019 einer Änderung zu.

Mit Schreiben vom 06.06.2019 teilt der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach mit, dass er eine Änderung mit dem Ziel, den Beginn einheitlich auf den Montag vor dem ersten Advent festzulegen, befürwortet.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart stimmt mit Nachricht vom 03.06.2019 dem Stadtratsantrag zu.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann erklärt mit Schreiben vom 07.06.2019, dass er dem Stadtratsantrag zur Eröffnung erst nach dem Totensonntag mehrheitlich zustimmt.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen teilt mit Schreiben vom 13.06.2019 mit, dass er den Vorgang ohne Einwände zur Kenntnis nimmt.

Keine Änderung der bisherigen Regelung wünscht sich der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem nach seiner Mitteilung vom 04.07.2019.

Aus Sicht des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach sollen Christkindlmärkte laut Mitteilung vom 13.06.2019 nur während der Adventszeit stattfinden und daher nicht vor dem Freitag vor dem ersten Advent eröffnet werden.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching stimmt mit Schreiben vom 27.06.2019 den Stadtratsanträgen zu und spricht sich für eine Eröffnung erst nach dem Totensonntag aus.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln spricht sich mit Schreiben vom 07.06.2019 mehrheitlich dafür aus, dass Christkindlmärkte, Weihnachtsmärkte und ähnliche Veranstaltungen erst nach dem Totensonntag eröffnet werden sollen. Zu einer möglichen Änderung der Veranstaltungsrichtlinien mit dem Ziel, den Beginn der Christkindlmärkte auf öffentlichem Grund und in Grünanlagen einheitlich auf den Montag vor dem ersten Advent festzulegen, äußert er sich nicht.

Mit Schreiben vom 06.06.2019 stimmt der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern einer neuen Regelung im Sinne der Anträge zu.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing spricht sich in seiner Stellungnahme vom 18.06.2019 für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

Nach Mitteilung des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 06.06.2019 stimmt dieser dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion einstimmig zu.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing hat nach Auskunft vom 01.07.2019 einstimmig beschlossen, die bisher geltende Regelung unverändert zu lassen und stimmt dem Stadtratsantrag nicht zu.

Mit Schreiben vom 27.06.2019 stimmt der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-HasenbergI einer Änderung im Sinne des Antrages zu.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim teilt mit Schreiben vom 06.06.2019 mit, dass er mehrheitlich einer neuen Regelung im Sinne des Antrages zustimmt.

Von den nicht genannten Bezirksausschüssen war bis Drucklegung keine Stellungnahme bekannt.

3. Zusammenfassung Christkindlmärkte

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel lehnt eine Änderung der Regelungen hinsichtlich des Christkindlmarktes in der Altstadtfußgängerzone ab. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft und das Kreisverwaltungsreferat sprechen sich dennoch für eine Änderung ab dem Jahr 2020 aus, da damit ein einheitlicher Tag nach dem Totensonntag als Eröffnungstag festgelegt werden kann und zudem auch die vorhandenen Tendenzen nach immer früheren Öffnungszeiten gestoppt werden können. § 1 Absatz 3 der Dult- und Christkindlmarktsatzung erhält daher folgende Fassung:

„(3) Der Christkindlmarkt beginnt alljährlich am Montag in der Woche vor dem ersten Adventssonntag. Der Christkindlmarkt endet immer am Heiligen Abend. Die Landeshauptstadt München kann den Christkindlmarkt am 23. Dezember beenden, wenn der 24. Dezember (Hl. Abend) auf einen Sonntag fällt.“

Hinsichtlich der Eröffnungstage der sonstigen Christkindlmärkte auf öffentlichem Grund und in städtischen Grünanlagen reichen die Rückmeldungen von Ablehnung bis Zustimmung sowie dem Vorschlag, den Beginn auf den Freitag vor dem 1. Advent festzusetzen. Es kann festgestellt werden, dass von den eingegangenen Rückmeldungen (18) die Mehrheit (12) mit einer einheitlichen Festlegung auf den Montag vor dem ersten Advent einverstanden ist.

Insofern sprechen sich das Kreisverwaltungsreferat und das Referat für Arbeit und Wirtschaft für eine einheitliche Festlegung auf den Montag vor dem ersten Advent als frühest möglichen Eröffnungstag für die Christkindlmärkte auf öffentlichem Grund und in städtischen Grünanlagen aus.

Für die übrigen Bereiche auf Privatgrund wird das Kreisverwaltungsreferat bei etwaigen Antragstellungen die Verantwortlichen dahin gehend beraten, auch diese Christkindlmärkte nicht vor dem Totensonntag beginnen zu lassen. Die städtischen Verfügungsberechtigten werden gebeten, die Verträge nur dementsprechend zu gestalten.

Die Sätze „Christkindlmärkte können frühestens zwei Tage vor dem Tag beginnen, an dem auch der Christkindlmarkt in der Altstadtfußgängerzone beginnt. Am Totensonntag als stillem Tag sind sie jedoch grundsätzlich unzulässig“ unter Ziffer D.I.2.2 der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017 werden ersetzt durch den Satz „Christkindlmärkte können frühestens am Montag in der Woche vor dem ersten Adventssonntag beginnen“.

4. Neue Antragsfristen für die Durchführung einer Marathonveranstaltung

Die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017 regeln unter Ziffer 8 Sportveranstaltungen, dass die Durchführung des Marathons auf öffentlichem Grund für jeweils zwei aufeinanderfolgende Jahre durch eine Veranstalterin oder einen Veranstalter ermöglicht wird. Nach den Richtlinien sollen die genauen Antragsvoraussetzungen jeweils spätestens zum 31.03. des Vorjahres des Zweijahreszeitraumes veröffentlicht werden. In dieser Veröffentlichung soll die Bedingung enthalten sein, dass eine Antragstellung bis spätestens 31.05. des vor den jeweiligen zwei Veranstaltungsjahren liegenden Jahres zu erfolgen hat. Dies war z.B. der 31.03.2018 bzw. der 31.05.2018 für die Veranstaltungsjahre 2019 und 2020. Die Durchführung dieses Verfahrens für den Zeitraum 2019 und 2020 hat gerade im Falle des Vorliegens von mehreren interessierten Durchführenden gezeigt, dass diese Fristen für eine möglichst frühzeitige Rückmeldung an die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne der Planungssicherheit nicht ausreichend sind. Zukünftig soll die Veröffentlichung mit den genauen Bedingungen zur Antragstellung jeweils spätestens zum 31.01. des Vorjahres des Zweijahreszeitraumes erfolgen und eine Antragstellung bis spätestens 31.03. des vor den jeweiligen zwei Veranstaltungsjahren liegenden Jahres möglich sein. Damit kann den Antragstellenden entgegen gekommen werden. Die Veranstaltungsrichtlinien sollen dementsprechend angepasst werden.

Die nächste Veröffentlichung mit den Voraussetzungen für eine Antragstellung wird damit zum 31.01.2020 veröffentlicht. Eine Antragstellung für die Durchführung eines Marathons in den Jahren 2021 und 2022 wird bis zum 31.03.2020 möglich sein.

In den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017 wird in Ziffer II.8 das Datum „31.03.“ ersetzt durch das Datum „31.01.“. Das Datum „31.05.“ wird ersetzt durch das Datum „31.03.“. Das Datum „31.05.2018“ wird ersetzt durch das Datum „31.03.2020“. Der Ausdruck „2019-2020“ wird ersetzt durch den Ausdruck „2021-2022“.

5. Abstimmung mit den Referaten

Die Beschlussvorlage ist hinsichtlich der Regelungen zum Marathon mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt. Das Referat für Bildung und Sport hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

6. Anhörung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse 01 – 25 wurden zu den Regelungen zu den Christkindlmärkten angehört. Ihre Rückmeldungen wurden oben eingearbeitet.

Hinsichtlich der geänderten Fristen zum Marathon besteht kein Anhörungsrecht für die Bezirksausschüsse.

7. Unterrichtung der Korreferenten und der Verwaltungsbeiräte

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Gleiches gilt für den Korreferenten des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herrn Stadtrat Richard Quaas, sowie den Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Veranstaltungen, Herrn Stadtrat Otto Seidl.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beginn des Münchner Christkindlmarktes am Marienplatz ab 2020 auf den Montag vor dem ersten Advent vorzuverlegen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die weiteren Christkindlmärkte auf öffentlichem Grund und in städtischen Grünanlagen als frühest möglichen Eröffnungstag ab 2020 den Montag vor dem ersten Advent zuzulassen. Die Sätze „Christkindlmärkte können frühestens zwei Tage vor dem Tag beginnen, an dem auch der Christkindlmarkt in der Altstadtfußgängerzone beginnt. Am Totensonntag als stillem Tag sind sie jedoch grundsätzlich unzulässig“ unter Ziffer D.I.2.2 der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund vom 18.10.2017 werden ersetzt durch den Satz „Christkindlmärkte können frühestens am Montag in der Woche vor dem ersten Adventssonntag beginnen.“.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fristen für die Veröffentlichung der Antragsbedingungen des Marathons auf den 31.01. sowie die Fristen zur Antragstellung auf den 31.03. des Vorjahres der jeweiligen zwei Veranstaltungsjahre vor zu verlegen. In den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017 wird in Ziffer II.8 das Datum „31.03.“ ersetzt durch das Datum „31.01.“. Das Datum „31.05.“ wird ersetzt durch das Datum „31.03.“. Das Datum „31.05.2018“ wird ersetzt durch das Datum „31.03.2020“. Der Ausdruck „2019-2020“ wird ersetzt durch den Ausdruck „2021-2022“.
6. Die Anträge Nr. 14-20 / A 04801 und Nr. 14-20 / A 04802, jeweils vom 18.12.2018, sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Clemens Baumgärtner
Berufsmäßiger Stadtrat

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
3. an das Referat für Bildung und Sport
4. an das Baureferat
5. an die Stadtwerke München
6. an das Polizeipräsidium München
7. an die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 01 - 25
8. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/252
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532